

Haferkamp: Einführung in das Privatrecht unter Einschluss des Allgemeinen Teils des BGB, #10

08.05.2006

Die Vorlesung folgt dem Script „haferkamp_script_privat_bgb_060403.pdf“

4. Einschaltung von Hilfspersonen: Stellvertretung

Stellvertretung ist schwierig nachzuvollziehen, da im BGB komplex gelöst; daher ist eine korrekte Prüfung von Fällen (in 4 [5] Stufen) besonders wichtig

- **Stellvertretung** ist ein **3-Personen-Verhältnis**

- ⇒ **Bote:** Übermittlung einer Willenserklärung (à la Brief)
 - Bote trifft als Person nicht in Erscheinung („X will!“)
- ⇒ **Stellvertreter:** eigene WE in fremdem Namen
 - eigenständiges Handeln („ich will für X!“)

- Es gibt eine **Tendenz**, im Handelsverkehr zunehmend eine **Stellvertretung anzunehmen**, also eine Entscheidung des SV, nicht des Herrn

- Zu **prüfen** ist:

- ⇒ ist die **Stellvertretung zulässig**?
 - muß das Geschäft nicht höchstpersönlich gemacht werden?
z.B. Ehe nach (§§ 1310ff) oder Erbvertrag (2064 BGB¹)
- ⇒ ist es eine **eigene Willenserklärung**?
 - „Ich will!“
 - bei einem **Grundstücksgeschäft** besteht **Formbedürftigkeit** (§ 311b I BGB²)
 - ein Grundstück kann man nicht durch Boten kaufen
 - ein 7-jähriger kann Bote, aber nicht Stellvertreter sein; dafür wurde schon im 16./17. Jh. die Aussage des § 165 BGB³ geschaffen, damit Lehrlinge für ihren Geschäftsherrn agieren konnten
- ⇒ erfolgt die WE **in fremdem Namen**? („**Offenkundigkeitsprinzip**“⁴)
 - ist im **objektiven Empfängerhorizont nicht erkennbar**, daß der Stellvertreter in fremdem Namen agiert, wird der Stellvertreter Vertragspartner

**Prüfungsreihenfolge für
Stellvertretung**

- **Zulässigkeit**
- **eigene Willenserklärung**
- **in fremdem Namen**
- **mit Vertretungsmacht**
- **im Rahmen der Vertretungsmacht?**

¹ § 2064 BGB [Persönliche Errichtung]

Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.

² § 311b BGB [Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass]

(1) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

...

³ § 165 BGB [Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter]

Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

⁴ Mit **Offenkundigkeitsprinzip** wird im Zusammenhang mit der Stellvertretung das Prinzip bezeichnet, dass der Vertragspartner eines Vertreters idR erfahren soll, wer sein Vertragspartner ist. Eine Ausnahme davon ist das *Geschäft für den, den es angeht*. [lexexakt]

→ **Ausnahmen** sind:

■ **offenes Geschäft für den, den es angeht**

Argumentation: es kommt nicht darauf an zu wissen, wer eigentlich agiert

→ Vorsicht: telefonische Stellvertretung bei Auktionen

■ **verdecktes Geschäft für den, den es angeht**

(insb. „Bargeschäft des täglichen Lebens“⁵)

→ niedrige Summen und Barzahlung

→ z.B. Brotkauf für die Oma

→ die Erfüllung erfolgt gleichzeitig mit dem Bargeschäft

→ kein Scheck, keine Ratenzahlung

→ das nachgeschäftliche Verhältnis ist vernachlässigbar (anders als z.B. beim Autokauf)

→ Fall: Die reiche **L** gibt dem armen **A** ihren Porsche, damit er ihn ihr betanke; dafür erhält er von ihr 100,-- – nach dem Tanken stellt **A** fest, daß er das Geld verloren hat. Es stellt sich die Frage, ob der Tankwart **T** sich an die **L** halten muß.

→ für eine solche Fragestellung ist zu **trennen**:

1. ist ein Vertrag zustande gekommen?

(hier: zwischen **A** und **T**)?

2. agierte der Partner als Stellvertreter?

→ im Falle einer öffentlichen Werbung (Schau-

fenster, Preisschild an Tankstelle,...) handelt es sich um eine „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“⁶, und zwar „an eine unklare Zahl von Personen“⁷

→ bei einer Selbsttanken-Zapfsäule (z.B. auch: Zigarettensäule) darf also die Person unklar bleiben, mit der das Geschäft angebahnt wird;

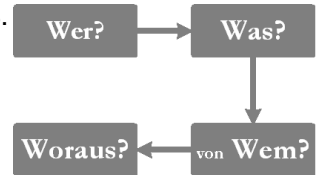
die Annahme geschieht durch das Tanken (das Ziehen der Zigarettensäule) – der Bezahlvorgang beim Tankwart ist dann nur noch die Erfüllung.

→ eine Stellvertretung nach § 164 BGB⁸ ist bei der WE des **A** (=Tanken) nicht erkennbar; evtl. handelt sich um ein Bargeschäft des täglichen Lebens? Nein!

→ Vertragspartner ist also der **A** selbst!

→ Beachte: **Irrtumsanfechtung** nach § 119 BGB⁹ kommt **nicht in Betracht** (vgl. § 164 II BGB)

→ Beachte: wären **L** und **A** verheiratet, handelte es sich nicht um eine Stellvertretung, sondern beide würden als Einheit betrachtet und das Offenkundigkeitsprinzip muß nicht eingehalten werden (vgl. § 1357 BGB¹⁰)



⁵ indem man solche Geschäfte akzeptiert, *reduziert* man das *Offenkundigkeits teleologisch*, fragt also nach dem Zweck des Gesetzes anstatt die Norm exakten wörtlich umzusetzen (Teleologie = Lehre der ziel- und zweckbestimmten Ordnung von Gegenständen und Ereignissen)

⁶ invitatio ad offerendum

⁷ offerte ad incertas personas

⁸ § 164 BGB [Wirkung der Erklärung des Vertreters]

(1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

(2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

⁹ § 119 BGB [Anfechtbarkeit wegen Irrtums]

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

¹⁰ § 1357 BGB [Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs]

(1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(2) Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder aus-

⇒ handelte jemand **mit Vertretungsmacht**?

→ beachte **§ 167 BGB¹¹**?

→ man unterscheidet

- die **Innenvollmacht**
„A sagt's V“ und
- die **Außenvollmacht**
„A sagt's B“

→ die Vollmacht ist an ein **Grundverhältnis** gekoppelt (z.B. einen Arbeitsvertrag); man abstrahiert die Vollmacht: **Erlaubnis** und **Grundlage** – das ist auch für das Erlöschen der Vollmacht relevant (vgl. **§ 168 BGB¹²**); der **B** würde beim Erlöschen des Grundverhältnisses aber durch gültige Außenvollmacht nach **§§ 170ff BGB¹³** geschützt

→ durch eine Außenvollmacht, eine **§ 172**-Urkunde oder eine kundgemachte Innenvollmacht (**§ 171**: „ich habe dem V gesagt, er soll den Kauf machen“) kann ein **Rechtsschein** entstehen, demnach ein Vertretener auch haftet, obschon eigentlich gar keine Vollmacht (mehr) besteht

Beachte: **§ 173 BGB¹⁴**

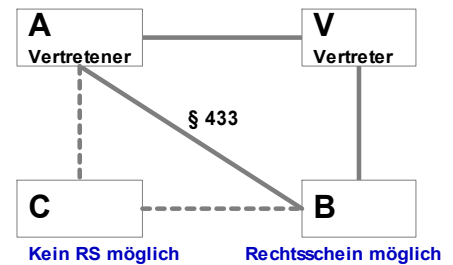
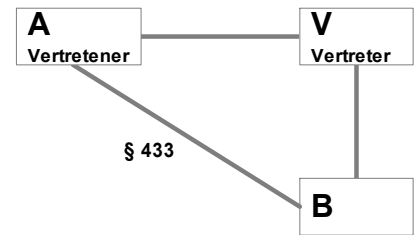
→ man unterscheidet

- **gesetzliche Vollmacht**
GF für Gesellschaft, Eltern für ihre Kinder
- **rechtsgeschäftliche Vollmacht**
Prokura

Erweiterung durch Rechtsprechung um

- **Duldungsvollmacht**
„keine Widerworte trotz Kenntnis“
- **Anscheinsvollmacht**
„keine Kenntnis, hätte es aber wissen müssen („Organisationsverschulden“)

→ vgl. Fall es Unternehmers, dessen Sekretärin mehrfach Möbel bestellte



schliessen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag aufzuheben. Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412.
(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben.

¹¹ **§ 167 BGB** [Erteilung der Vollmacht]

(1) Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

(2) Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.

¹² **§ 168 BGB** [Erlöschen der Vollmacht]

Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des § 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

¹³ **§§ 170ff BGB**

§ 170 [Wirkungsdauer der Vollmacht]

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.

§ 171 [Wirkungsdauer bei Kundgebung]

(1) Hat jemand durch besondere Mitteilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, dass er einen anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt.

(2) Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird.

§ 172 [Vollmachtsurkunde]

(1) Der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt.

(2) Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird.

¹⁴ **§ 173 BGB** [Wirkungsdauer bei Kenntnis und fahrlässiger Unkenntnis]

Die Vorschriften des § 170, des § 171 Abs. 2 und des § 172 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt oder kennen muss.